

1. Aktuelle Regelungen

Im aktuellen Recht gibt es eine Vielzahl von aktuellen Regelungen, wie Mahlzeiten steuerlich zu behandeln sind.

Die Übersicht fasst die Regelungen zusammen:

Beschreibung	Steuerliche Behandlung
A. Arbeitgeber bewirtet nur eigene Arbeitnehmer im Rahmen von internen dienstlichen Besprechungen/Seminaren (auch im Restaurant), ohne besonderen Anlass	
Arbeitnehmer an erster Tätigkeitsstätte	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der Mahlzeiten an sich gleichgültig, da Arbeitslohn nach § 19 EStG • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Versteuerung bei Arbeitnehmer: individuell (Bewertung mit tatsächlichem Wert), ggf. 44 € Freigrenze (§ 8 Abs. 2 EStG) oder pauschal als Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzugsberechtigt • SV-Verbeitragung bei § 37b EStG und individuell
Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeit weniger 8 h bzw. Überschreitung Dreimonatsfrist	<p>Wert der Mahlzeit max. 60 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung mit amtl. Sachbezug • Pauschalversteuerung mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Nr. 1a EStG • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzugsberechtigt, aber Umsatzsteuer auf Sachbezug • Bescheinigung „M“ • SV-freiheit <p>Wert der Mahlzeit größer 60 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versteuerung bei Arbeitnehmer: individuell (Bewertung mit tatsächlichem Wert) oder pauschal als Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG

	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsausgabenabzug: 100% • Umsatzsteuer: kein Vorsteuerabzug • ggf. SV-Verbeitragung
<p align="center">Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeit mehr als 8 h bzw. mit Übernachtung, innerhalb Dreimonatsfrist</p>	<p>Wert der Mahlzeit max. 60 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Verpflegungspauschale, bei Zahlung Kürzung der VP • kein geldwerter Vorteil bzw. Ansatz Sachbezug • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzugsberechtigt • SV-freiheit <p>Wert der Mahlzeit größer 60 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Verpflegungspauschale, bei Zahlung keine Kürzung der VP? • Versteuerung bei Arbeitnehmer: individuell (Bewertung mit tatsächlichem Wert) oder pauschal als Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG • Betriebsausgabenabzug: 100% • Umsatzsteuer (1.8 Abs. 13 UStAE): Vorsteuerabzug • ggf. SV-Verbeitragung
<p align="center">B. Arbeitgeber bewirtet eigene Arbeitnehmer anlässlich bzw. während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes</p>	
<p>Voraussetzung: innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall oder günstige Gestaltung des Arbeitsablaufs, außergewöhnliche Besprechung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • max. 60 € steuerfrei, R 19.6 LStR • für Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeit: Kürzung der Verpflegungspauschale, insofern Anspruch besteht • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Umsatzsteuer 1.8 Abs. 4 UStAE: Vorsteuerabzug • SV-Freiheit
<p align="center">C. Incentivebewirtung/Belohnungessen eigener Arbeitnehmer</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Versteuerung bei Arbeitnehmer: individuell (Bewertung mit tatsächlichem Wert), ggf. 44 € Freigrenze (§ 8 Abs. 2 EStG) oder pauschal als

	<ul style="list-style-type: none"> Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG Betriebsausgabenabzug: 100 % Umsatzsteuer: kein Vorsteuerabzug ggf. SV-Verbeitragung
D. Bewirtung von Geschäftspartnern/Kunden unter Teilnahme von eigenen Arbeitnehmern	
d)	<ul style="list-style-type: none"> Fall von § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG (geschäftlich veranlasste Bewirtung) Höhe der Aufwendungen angemessen Betriebsausgabenabzug: 70 %, Bewirtungsbeleg Keine Versteuerung beim Arbeitnehmer, da überwiegend eigenbetriebliches Interesse (R 8.1 Abs. 8 LStR) Keine Versteuerung bei Geschäftspartner, weil mit 30 % nichtabziehbare Betriebsausgaben abgegolten (R 4.7 Abs. 3 EStR) Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug für Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeit: Kürzung der Verpflegungspauschale, insofern Anspruch besteht SV-Freiheit
Abgrenzung Repräsentationsveranstaltung und Incentivereise	<ul style="list-style-type: none"> hier kann keine geschäftliche Bewirtung angesetzt werden Versteuerung bei Arbeitnehmer: individuell (Bewertung mit tatsächlichem Wert), ggf. 44 € Freigrenze (§ 8 Abs. 2 EStG) oder pauschal als Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG Ggf. aber für AG/AN: überwiegend eigenbetriebliches Interesse Versteuerung bei Geschäftspartner: pauschal als Sachzuwendung mit 30 % nach § 37b EStG oder individuell Betriebsausgabenabzug: § 4 Abs. 5 EStG = 70 % für Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeit: Kürzung der

	<p>Verpflegungspauschale, insofern Anspruch besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzugsberechtigt bei Geschäftspartner, eigenbetriebliches Interesse • Kein Vorsteuerabzug bei Belohnung Arbeitnehmer • SV-Pflicht wenn § 37b EStG
E. Arbeitstäglige Mahlzeitengestellung durch Arbeitgeber	
<p>Arbeitnehmer erhält Kantinenmahlzeit verbilligt oder unentgeltlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung mit Sachbezug R 8.1. Abs. 7 LStR • Versteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG pauschal mit 25 % • Ansatz amtlicher Sachbezugswert, wenn Arbeitnehmer keine Zuzahlung leistet • Bei Zuzahlung mindestens in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts kein geldwerter Vorteil sonst Ansatz Differenz Sachbezugswert/Zuzahlung • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Umsatzsteuer (1.8 Abs. 10, 11 UStAE): Vorsteuerabzug, USt auf Sachbezugswert bzw. verbleibenden gwV (Differenz) • SV-Freiheit
<p>Arbeitnehmer erhält Essensmarke</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung mit Sachbezug R 8.1. Abs. 7 LStR, wenn Verrechnungswert der Essensmarke den amtl. SBW um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt Versteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG pauschal mit 25 % • Ansatz amtlicher Sachbezugswert, wenn Arbeitnehmer keine Zuzahlung leistet • Bei Zuzahlung mindestens in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts kein geldwerter Vorteil sonst Ansatz Differenz zw. Sachbezugswert und Zuzahlung • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Umsatzsteuer (1.8 Abs. 10,11 UStAE): Vorsteuerabzug, USt auf

	<p>Sachbezugswert bzw. verbleibenden gwV (Differenz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • SV-Freiheit
F. Arbeitnehmerbewirtung bei Betriebsveranstaltung/ bei bestimmten Anlässen	
Arbeitnehmer erhält Mahlzeiten auf einer Betriebsveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerpflichtiger Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG • Behandlung als Betriebsveranstaltung • Freibetrag von 110 Euro oder bei Übersteigen bzw. über 2. Veranstaltung Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG • Betriebsausgabenabzug: 100 % für Anteil eigene Arbeitnehmer, für Dritte Prüfung 35 €-Grenze • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug, wenn Freibetrag angewendet und bis maximal 110 Euro Aufwendungen entstanden; bei Überschreitung des Freibetrags bzw. bei steuerpflichtiger BV kein Vorsteuerabzug insgesamt • SV-freiheit
Bewirtung durch Arbeitgeber bei Beförderung, Jubilärfest, Geburtstag und Ähnliches	<ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei bei Einhaltung der Freigrenze in Höhe von 110 Euro. R 19.3 LStR • Betriebsausgabenabzug: 100 % • Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug • Bei Überschreitung der Freigrenze siehe Incentivebewirtung • SV-frei
G. Arbeitgeber stellt seinen Arbeitnehmern Getränke/Gebäck am Arbeitsplatz zur Verfügung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksamkeit nach R 19.6 Abs. 2 LStR • Kein Arbeitslohn • Keine Einbeziehung in Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG • Betriebsausgabenabzug 100 % • Umsatzsteuer 1.8 Abs. 3 UStAE: Vorsteuerabzugsberechtig • SV-frei